



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1136 - 1136, DOK 553.1

**Unpfändbarkeit eines Grabsteins (§§ 811 Nr. 13, 833 ZPO;
§ 121 GVollzGA) - Beschluß des AG Aalen vom 20.09.1989
- 2 M 941/89**

Unpfändbarkeit eines Grabsteins (§§ 811 Nr. 13, 833 ZPO;
§ 121 GVollzGA);
hier: Beschluß des AG Aalen vom 20.09.1989 - 2 M 941/89 -
Orientierungssatz:

Ein Grabstein ist grundsätzlich nach ZPO § 811 Nr. 13 unpfändbar. Dies gilt auch dann, wenn der Grabstein unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde und sich der Vorbehaltsverkäufer seine Forderung hat titulieren lassen, um die Pfändung seiner eigenen Sache zu betreiben. Der Vorbehaltseigentümer ist in einem solchen Fall auf die Erwirkung eines Herausgabtitels zu verweisen, dessen Zwangsvollstreckung sich nach ZPO § 883 richtet, im Rahmen dessen der Schuldner den Schutz des ZPO § 811 nicht genießt.